

BGer 9C 364/2020 vom 15. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_364_2020

FR: TF 9C 364/2020 du 15 juin 2020

IT: TF 9C 364/2020 del 15 giugno 2020

Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
15.06.2020 9C 364/2020 (9C_364/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 15.06.2020 9C 364/2020 (9C_364/2020) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 15.06.2020 9C 364/2020 (9C_364/2020)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_364/2020 Urteil vom 15. Juni 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Huber. Verfahrensbeteiligte A.A. _____, vertreten durch B.A. _____, Beschwerdeführer, gegen CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, Rechtsdienst, Bundesplatz 15, 6002 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 24. April 2020 (5V 20 110). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 1. Juni 2020 gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 24. April 2020, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass bei Nichteintretensentscheiden eine Beschwerde ohne Darlegung, weshalb das kantonale Gericht auf ein bei ihm eingereichtes Rechtsmittel hätte eintreten sollen, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002 Nr. 7 S. 61 E. 2), dass das kantonale Gericht auf die Beschwerde des Versicherten nicht eingetreten ist mit der Begründung, diese habe den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt und innert der angesetzten Nachfrist sei keine verbesserte Eingabe eingegangen, dass der Versicherte letztinstanzlich geltend macht, seine Aussagen in der Beschwerde an die Vorinstanz seien entgegen dem Kantonsgericht nicht ungebührlich gewesen und ausserdem sei die Forderung der Beschwerdegegnerin ihm gegenüber unhaltbar, dass er mit diesen Vorbringen nicht darlegt, weshalb das kantonale Gericht auf seine Rechtsvorkehr hätte eintreten sollen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass der Versicherte grundsätzlich kostenpflichtig ist, indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 15. Juni 2020 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident:

Parrino Die Gerichtsschreiberin: Huber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.